



## Die Sache mit dem Zoll

Bericht zum Zollverfahren gegen den Piloten des amerikanisch immatrikulierten Wasserflugzeugs und wichtige zollrechtliche Hinweise



Die Passagierflüge ab dem Brienzersee mit der amerikanischen immatrikulierten Cessna hatten ein juristisches Nachspiel. | Les vols avec passagers à partir du lac de Brienze avec le Cessna immatriculé en Amérique ont eu une suite juridique.

Bild: Samuel Sommer

Im Sommer 2013 nahmen am internationalen Wasserflugzeugtreffen der Seaplane Pilots Association Switzerland (SPAS) auch Flugzeuge aus dem Ausland teil, darunter eine in Europa stationierte, aber amerikanisch registrierte Cessna. Der Pilot der Maschine flog an einem Freitag mit einem ordnungsgemässen ATC-Flugplan von Spanien zunächst den schweizerischen Zollflugplatz Lausanne-Blécherette an und von dort weiter zum Treffen auf den Brienzersee. Am Wochenende führten die Piloten mit ihren Flugzeugen (wie immer an diesen Meetings) Rundflüge für die SPAS aus; so auch die amerikanische Cessna. Eine entsprechende Bewilligung des BAZL zur Durchführung nicht-gewerblicher Rundflüge lag vor. Dabei flogen in der Cessna teilweise Helfer (gratis) sowie teilweise Passagiere (die Clubmitglieder der SPAS sein mussten) gegen Bezahlung mit. Die Organisation und das Einkassieren der Flugkosten übernahm der Veranstalter. Am Ende des zweitägigen Treffens handigte die SPAS dem amerikanischen Piloten für die durchgeführten Flüge einen Betrag von rund tausend Franken aus. Dies entsprach in etwa dem Betrag, den der Pilot vor Ort für das Nachtanken ausgegeben hatte.

### Fehlende ZAVV und Beschlagnahme des Flugzeugs

Am Sonntagabend erschienen zwei Beamten der Schweizer Zollfahndung vor Ort und fragten den amerikanischen Piloten, ob er auch Rundflüge ausgeführt und dafür Geld erhalten hätte. Der Pilot schilderte den oben beschriebenen Sachverhalt wahrheitsgemäss. In der Folge beschlagnahmten die Zollbeamten die amerikanische Cessna, da mit diesem nicht in die Schweiz eingeführten Flugzeug gewerbliche Binnentransporte durchgeführt worden seien. Der amerikanische Pilot flog dann mit dem Linienflugzeug zurück nach Spanien und erschien zwei Wochen später (in Begleitung des Anwalts, der ihm vom

Verband gestellt worden war) zur Einvernahme in Bern. In der Folge erging im August 2013 der Entscheid der Zollverwaltung: Nachdem für das Flugzeug keine Zollanmeldung für die vorübergehende Verwendung (sogenannte ZAVV) erfolgt und dementsprechend auch keine behördliche Bewilligung zur Durchführung von gewerblichen Flügen erteilt worden sei, wäre das Flugzeug nun zwingend in die Schweiz einzuführen, und der einfliegende Pilot müsste den Einfuhrzoll sowie die Mehrwertsteuer auf den Wert des Flugzeugs entrichten. Weiter wurde gegen den Piloten ein Zollstrafverfahren eröffnet.

Der Einfuhrzoll für ein Flugzeug beläuft sich (aktuell) auf rund 70 Franken pro 100 Kilogramm Gewicht, die Mehrwertsteuer auf 8 Prozent des Flugzeugwerts. Bei einem typischen Wasserflugzeug mit einem Gewicht von etwas über 1000 Kilogramm und einem Wert von etwas über 100 000 Franken belaufen sich die Kosten also total auf rund 10 000 bis 15 000 Franken. Nach der Hinterlegung eines Betrags in Höhe der geschätzten Zoll-, MwSt.- und Bussenkosten wurde das Flugzeug später wieder freigegeben.

### Die Verfahren gegen den Zollbescheid

Die SPAS und der Pilot waren mit der Einschätzung der Zollverwaltung nicht einverstanden und zogen den Fall weiter, zuerst an die Oberzolldirektion und dann an das Bundesverwaltungsgericht. In beiden Verfahren musste – wie üblich – zuerst ein Kostenvorschuss geleistet werden. Für diese Verfahren wurden sie in verdankenswerter Weise vom Aero-Club der Schweiz (AeCS), von der AOPA und von der Aerosuisse finanziell unterstützt, denn auch diese Verbände wollten wissen, was Sache ist. In den Beschwerden wurde u.a. wie folgt argumentiert:

- Die Flüge seien nicht gewerblich im Sinne des damals gültigen Artikels 100 der LfV und auch nicht gewerblich im Sinne der Zollgesetzgebung.



Der Beitrag an die Unkosten, welcher der Pilot vom Verband erhalten hatte, decke nicht einmal die Kosten des Benzins. Somit könne auch nicht argumentiert werden, der Pilot hätte Flüge gegen Entgelt durchgeführt, denn ein Entgelt müsse, wie der Ausdruck schon nahelegt, die tatsächlich angefallenen Kosten «entgelten».

- Selbst wenn man aber noch geltend machen wollte, dass die Flüge entgeltliche Binnenflüge dargestellt hätten, so wären diese Flüge bewilligungsfähig gewesen und auch bewilligt worden – genau so wie die gewerblichen Flüge durch die Catalina im vorhergehenden Jahr auf dem Vierwaldstättersee (und zwar ohne, dass das Flugzeug importiert werden musste); dementsprechend sei nun rückwirkend ein ZAVV auszustellen.
- Eine Busse gegen den Piloten sei auch nicht auszufallen, hätte doch der Pilot alles richtig gemacht und sich ordnungsgemäss am Zollflugplatz Lausanne-Blécherette unter Angabe seines Ziels sowie seiner Absicht (inklusive der Durchführung von Rundflügen) gemeldet.

### Die Entscheidung

Die Oberzolldirektion (OZD) bestätigte rund ein Jahr später, im September 2014, den ursprünglichen Entscheid der Zollverwaltung. Der Entscheid der OZD wurde an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem geltend gemacht, dass die nachträgliche Erteilung einer Bewilligung aufgrund der Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips (welchem Verfassungsrang zukommt und welches in allen Rechtsgebieten gilt) auch im Zollrecht möglich sein müsse. Diese nachträgliche Erteilung hätte vorliegend möglich sein müssen, da selbst gewerbliche Flüge mit der amerikanischen Cessna ohne weiteres bewilligungsfähig gewesen wären.

Das Bundesverwaltungsgericht wiederholte in seinem Urteil vom Januar 2016 an sich nur, dass jedes Entgelt einen Flug zu einem gewerblichen Flug mache und führte aus, eine nachträgliche Bewilligung auf dem Gebiet des Zollrechts wegen des Selbstveranlagungsgrundsatzes nicht möglich sei. Mit dem angerufenen Verhältnismässigkeitsprinzip setzte es sich nicht weiter auseinander.

Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts wurde nicht an das Bundesgericht weitergezogen und somit rechtskräftig. In der Folge musste das Flugzeug definitiv importiert und die darauf entfallende Mehrwertsteuer entrichtet werden. Die entsprechenden Beträge wurden von den Behörden aus der geleisteten Kautionsbezogen, die Gerichtskosten aus den geleisteten Vorschüssen.

Anschliessend erging im April 2016 auch noch der Strafbescheid an den Piloten. Er wurde mit 1500 Franken gebüsst (zuzüglich 300 Franken Spruchgebühr), weil er mit einem nicht eingeführten Wasserflugzeug gewerbliche Flüge durchgeführt hatte. Die Busse und die Verfahrenskosten wurden wiederum aus der Kautionsbezogen.

### Die Lehren aus diesem und weiteren Fällen:

- Lassen Sie sich, wenn Sie mit irgendeinem Transportmittel, sei es Auto, Schiff oder gar Flugzeug im Ausland unterwegs sind, weder in irgendeiner Form bezahlen, noch zu irgendetwas einladen – Sie riskieren ansonsten, gewerbliche Transporte durchgeführt zu haben, das Transportmittel entsprechend einführen und die darauf

entfallende Mehrwertsteuer bezahlen zu müssen. Nach Ansicht der Gerichte macht (zollrechtlich) jedes Entgelt den Transport zu einem gewerblichen Transport und eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich. Bei einem teureren Mittelklassewagen und den Mehrwertsteuersätzen im europäischen Ausland kann das rasch 20 000 Franken und mehr ausmachen. Dazu kommt die entsprechende Busse.

- Fliegen Sie nie mit einem (am Landeort nicht verzollten) ausländischen Flugzeug über einen Nichtzollflugplatz in ein Land ein (also nicht mit einem Flugzeug aus dem Land A ins Land B). Sie riskieren sonst, das Flugzeug wegen fehlender Zollanmeldung einführen zu müssen. Dies gilt nicht nur für Flüge in die Schweiz, sondern auch, wenn jemand mit Schweizer Wohnsitz z.B. nach Deutschland fliegt. Beachten Sie, dass dies auch für Einfüge über einen Flugplatz mit einer speziellen Vereinbarung (sogenannter «Flugplatz mit toleriertem Verkehr»), über den Sie mit einem (verzollten) Flugzeug und ohne Waren nach entsprechender Anmeldung aus dem Ausland einfliegen dürften. Das unverzollte Flugzeug gilt als Ware.

- Denken Sie daran, dass solche Flüge aufgrund der Flugpläne, des Flugreisebuchs und des Flugbuches des Piloten auch noch Jahre später festgestellt und verfolgt werden können.
- Benutzen Sie nie ein im Ausland immatrikuliertes Flug- oder Fahrzeug in Ihrem Wohnsitzstaat, ohne sich spätestens beim Einflug bzw. der Grenzüberfahrt bei den Zollbehörden zu melden und nach den Formalitäten zu fragen, die Sie erfüllen müssen. Versäumen Sie dies, so verhält sich dies gleich, wie wenn Sie mit Waren über dem Freibetrag durch die grüne Zollabfertigungslinie gehen: Wenn Sie danach angehalten werden, werden Sie wegen versuchten Schmuggels bestraft. Achten Sie darauf, dass Sie Ihre Anmeldung und die erhaltene Auskunft auch dokumentenmässig belegen können. Dies gilt immer, wenn Sie als Eigentümer oder Mieter im Flugzeug sitzen – unabhängig davon, ob Sie Passagier oder Pilot sind.

- Mit einem ausländischen Flugzeug dürfen Sie – bei Vorliegen einer ZAVV – maximal zwölf Mal pro Jahr in die Schweiz einfliegen, vorausgesetzt, Sie verlassen die Schweiz innert drei Tagen wieder. Binnflüge sind nicht gestattet. Denken Sie daran: Eine ZAVV erhalten Sie nur auf Flugplätzen, die Warenzoll durchzuführen können. Daher ist es weise, sich bei der Benutzung ausländischer Transportmittel vorgängig beim Zoll zu erkundigen, ob und unter welchen Formalitäten eine solche Benutzung durch Sie möglich ist.

RA Dr. Philipp Perren  
→ Der ungekürzte Bericht ist nachzulesen unter:  
[www.aeroclub.ch](http://www.aeroclub.ch) (Link unter dem betreffenden News-Eintrag)

### LAPL- und PPL-Syllabus

Der Motorflug-Verband der Schweiz hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ein Ausbildungsprogramm für die praktische Ausbildung für die Stufen LAPL und PPL erstellt. Dieses erfüllt die Vorgaben der EU, Part-FCL und steht den Flugschulen zur Verfügung. Mit wenigen schulspezifischen Anpassungen können Flugschulen dieses Ausbildungsprogramm für ihre eigene Zulassung beim BAZL einreichen. Die Word-Dokumente können beim Sekretariat des Motorflugverbands bezogen werden: [heinrich@aeroclub.ch](mailto:heinrich@aeroclub.ch)